

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Andreas Zakostelsky, Jan Krainer

Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichts-behördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Wertpapieraufsichts-gesetz 2007, das Zahlungsdienstegesetz und das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden (162 der Beilagen)

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (162 der Beilagen) eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichts-behördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Wertpapieraufsichts-gesetz 2007, das Zahlungsdienstegesetz und das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden, wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Bankwesengesetz) wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 16 wird folgende Z 16a eingefügt:

„16a. § 5 Abs. 1 Z 9a Einleitungsteil lautet:

„die Geschäftsleiter ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Kreditinstitut aufwenden; dabei hat ein Geschäftsleiter im Falle der Ausübung mehrerer Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion oder als Mitglied eines Aufsichtsrates die Umstände im Einzelfall und die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Kreditinstitutes zu berücksichtigen; Geschäftsleiter von Kreditinstituten, die von erheblicher Bedeutung im Sinne des Abs. 4 sind, dürfen insgesamt nur eine Tätigkeit in geschäftsführender Funktion sowie zusätzlich zwei Tätigkeiten als Mitglied eines Aufsichtsrates wahrnehmen; für die Berechnung der Anzahl der Tätigkeiten gelten mehrere Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion und als Mitglied eines Aufsichtsrates““

2. Nach Z 17 wird folgende Z 17a eingefügt:

„17a. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ein Kreditinstitut ist von erheblicher Bedeutung gemäß Abs. 1 Z 9a oder § 28a Abs. 5 Z 5, wenn seine Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 5 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat; als Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung gelten jedenfalls:

- 1. Kreditinstitute, die gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 nicht als weniger bedeutend gelten, beziehungsweise im Falle einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe gemäß Art. 2 Nr. 22 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 nur das gemäß Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 konsolidierende Kreditinstitut, oder*
- 2. Kreditinstitute, die durch die FMA gemäß § 23b als Globales Systemrelevantes Institut oder gemäß § 23c als Systemrelevantes Institut eingestuft werden.““*

3. Z 48 lautet:

„48. § 28a Abs. 5 Z 5 lautet:

„5. die Mitglieder des Aufsichtsrates wenden ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Tätigkeit im Kreditinstitut auf; insbesondere hat ein Mitglied des Aufsichtsrates bei der Ausübung weiterer Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion oder als Mitglied eines Aufsichtsrates die Umstände im Einzelfall und die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Kreditinstitutes zu berücksichtigen; falls sie nicht als Vertreter der Republik Österreich im Aufsichtsrat tätig sind, dürfen Mitglieder des Aufsichtsrates von Kreditinstituten, die von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs. 4 sind, insgesamt nur eine Tätigkeit in geschäftsführender Funktion in

Verbindung mit zwei Tätigkeiten als Mitglied eines Aufsichtsrates oder insgesamt vier Tätigkeiten als Mitglied eines Aufsichtsrates wahrnehmen; für die Berechnung der Anzahl der Tätigkeiten gelten mehrere Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion und als Mitglied eines Aufsichtsrates

a) innerhalb derselben Gruppe bestehend aus

aa) dem EU-Mutterinstitut, dessen Tochterunternehmen und eigenen Tochterunternehmen oder sonstigen Unternehmen, die derselben Kreditinstitutsgruppe angehören, soweit alle vorgenannten in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind oder einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß § 6 Abs. 1 FKG unterliegen, oder

bb) verbundenen Unternehmen gemäß § 228 Abs. 3 UGB, § 245a UGB oder § 15 AktG;

b) bei Mitgliedern desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Art. 113 Abs. 7 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder

c) bei Unternehmen, an denen das Kreditinstitut eine qualifizierte Beteiligung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hält

als nur eine Tätigkeit. Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion oder als Mitglied eines Aufsichtsrates bei Organisationen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, oder Tätigkeiten als Mitglied eines Aufsichtsrates bei einem Kreditinstitut als Vertreter der Republik Österreich sind bei der Berechnung nicht miteinzubeziehen. Die FMA kann auf Antrag eine Überschreitung dieser Begrenzung um eine Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrates genehmigen. Die FMA hat die EBA über derartige Genehmigungen regelmäßig zu informieren.““

4. In Z 93 lautet § 73 Abs. 1a Z 2:

„2. jede Änderung in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes unter Angabe der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 7a in Hinblick auf § 28a Abs. 5 Z 1 bis 4 sowie jede Änderung der Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 7a im Hinblick auf § 28a Abs. 5 Z 1 bis 4 bei bestehenden Mitgliedern des Aufsichtsrates.“

5. Nach Z 118 wird folgende Z 118a eingefügt:

„118a. § 95 Abs. 1 lautet:

„(1) Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, und des Vereinspatentes 1852 dürfen unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 keine Bankgeschäfte betreiben. Sparvereine dürfen von ihren Mitgliedern Gelder nur dann annehmen, wenn diese auf Rechnung der Sparvereinsmitglieder bei einem Kreditinstitut unverzüglich angelegt werden. Die Identifizierung der Sparvereinsmitglieder kann gemäß § 40 Abs. 2 durch ein Organ des Vereins erfolgen.““

6. Z 136 lautet:

„136. Dem § 105 wird folgender Abs. 11 bis 14 angefügt:

„(11) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 verwiesen wird, so ist, sofern nichts Anderes angeordnet ist, die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, anzuwenden.

(12) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie 2002/87/EG verwiesen wird, so ist, sofern nicht Anderes angeordnet ist, die Richtlinie 2002/87/EG über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG, ABl. Nr. L 35 vom 11.02.2003 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/36/EU, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, anzuwenden.

(13) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie 2009/110/EG verwiesen wird, so ist, sofern nicht Anderes angeordnet ist, die Richtlinie 2009/110/EG über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60 und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG, ABl. Nr. L 267 vom 10.10.2009 S. 7, anzuwenden.

(14) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EU) Nr. 468/2014 verwiesen wird, so ist, sofern nichts Anderes angeordnet ist, die Verordnung (EU) Nr. 468/2014 zur Errichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen

zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung), ABl. Nr. L 141 vom 14.5.2014 S. 1, anzuwenden.““

7. Z 138 lautet:

„138. Dem § 107 wird folgender Abs. 83 angefügt:

„(83) § 30 Abs. 4 Z 3 in der Fassung des BGBl. I Nr. xxx/2014 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. § 5 Abs. 1 Z 9a, § 5 Abs. 4, § 28a Abs. 5 Z 5 und § 103q Z 10a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft.““

Begründung

Zu Art 1 (Bankwesengesetz):

Durch Z 1, 2 und 3 wird die nationale Umsetzung des in Art. 91 Abs. 3 der Richtlinie 2013/36/EU verwendeten Begriffs „erhebliche Bedeutung“ angepasst. Die Richtlinie 2013/36/EU verlangt für „Institute, die aufgrund ihrer Größe, ihrer internen Geschäftsorganisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung“ sind, eine strengere, nämlich eine numerisch konkret festgelegte Begrenzung der Anzahl der zulässigen Leitungs- und Aufsichtsmandate. Diese Erheblichkeitsschwelle soll nun durch eine Bilanzsumme von oder über 5 Milliarden Euro im Durchschnitt über die drei letzten Geschäftsjahre, durch die Einordnung als nicht weniger bedeutendes Kreditinstitut im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (dh Kreditinstitute, die unter die direkte Beaufsichtigung durch die Europäische Zentralbank fallen) sowie durch die Einstufung als (Global) Systemrelevantes Institut gemäß § 23b oder § 23c durch die FMA festgelegt werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch Institute, die unterhalb des Schwellenwertes liegen, von erheblicher Bedeutung sein können. Im Falle von bedeutenden beaufsichtigten Gruppen im Sinne des Art. 2 Nr. 22 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 gilt nur das konsolidierende Kreditinstitut als Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung gemäß Z 1. Diese Regelung schließt aber selbstverständlich nicht aus, dass Kreditinstitute, die Mitglied einer solchen bedeutenden beaufsichtigten Gruppe sind, aufgrund ihrer Bilanzsumme (Einleitungssatz) oder aufgrund ihrer Einstufung als (Global) Systemrelevantes Institut (Z 2) dennoch als Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs. 4 gelten können.

Durch die in Z 4 vorgenommene Änderung des § 73 Abs. 1a Z 2 wird gewährleistet, dass nicht jede Ernennung eines Aufsichtsratsmitglieds einer Finanzholding der FMA angezeigt werden muss, sondern eine Anzeigepflichtung nur dann besteht, wenn es zu Änderungen in der Person der Aufsichtsratsmitglieder kommt. Dies ist konsistent mit den entsprechenden Anzeigepflichtungen für Kreditinstitute gemäß § 73 Abs. 1.

In Z 5 wird klargestellt, dass die Identifizierung der Sparvereinsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Regelung für Treuhandverhältnisse gemäß § 40 Abs. 2 erfolgen kann.

In Z 6 wird die anwendbare Version der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 festgelegt.

Durch Z 7 wird die Inkrafttretensbestimmung angepasst.